

Verkündet
am 1. Oktober 1957
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Margarete F. [REDACTED] geb. T. [REDACTED] in I. [REDACTED],
H. [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schüler Manfred S. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1942,
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, die Eheleute
P. [REDACTED] Christoph S. [REDACTED] in I. [REDACTED], F. [REDACTED]
Landstraße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. September 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bun-
desrichter Dr. Engels, Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird
das Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hamm/Westf. vom 24. Fe-
bruar 1956 insoweit aufgehoben, als es zum

Nachteil der Beklagten ergangen ist.

Die Berufung des Klägers gegen das am 28. Januar 1955 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Hagen wird, auch soweit es sich auf die Beklagte bezieht, zurückgewiesen.

Der Kläger hat die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der Sohn der Beklagten waren Spielkameraden. Die Beklagte ist von ihrem Mann geschieden, ihr steht das Recht der Sorge für die Person ihres Kindes zu.

Der Sohn der Beklagten bekam im Jahre 1953, als er ebenso wie der Kläger etwa 11 Jahre alt war, einen Flitzebogen nebst Pfeilen und Köcher. Es handelte sich um eine in Sportgeschäften erhältliche sportliche Ausrüstung. Am 30. Juni 1953 nahm er zwei der Pfeile, die beschädigt waren, von Hause mit, um sie in einer in der Nähe befindlichen Schreinerwerkstatt wieder in Ordnung bringen zu lassen. Es waren zwei etwa 40 bis 50 cm lange am hinteren Ende mit Federn versehene Holzpfeile. Der eine Pfeil war mit einer Eisenspitze versehen, während der andere am vorderen Ende einen Gummipfropfen hatte. Den Flitzebogen ließ der Junge zu Hause. Auf dem Rückweg von der Schreinerwerkstatt traf er, als die Pfeile bereits wieder instand gesetzt waren, mehrere Spielkameraden, unter welchen sich auch der Kläger befand. Die Jungen spielten zunächst auf einem Sportplatz. Später gingen der Kläger und der Sohn der Beklagten zu einem Denkmal am Sportplatz. Der Sohn der Beklagten stellte sich mit seinen Pfeilen vor einen in der Nähe des Denkmals stehenden Baum, eine Buche. Der Kläger, welcher eine Brille trug, hatte sich in geringem Abstand von dem Baum auf eine kleine Mauer gesetzt. Während der Kläger von der Mauer aus zusah, warf der Sohn der Beklagten die beiden Pfeile gegen den Baum. Der mit einer Eisenspitze versehene Pfeil blieb in der Rinne stecken, der Pfeil mit dem Gummipfropfen, den der Sohn der Beklagten dann warf, prallte von dem Baum ab und traf den Kläger so unglücklich, daß das rechte Auge erheblich verletzt wurde. Die Sehkraft des Auges ist noch stark beeinträchtigt.



Der Kläger war der Ansicht, daß sowohl die Beklagte wie ihr mitverklagter Sohn ihm für den entstandenen Schaden haften, der Sohn wegen Fahrlässigkeit, die Beklagte mit Rücksicht auf ihre Aufsichtspflicht. Im ersten Rechtszug hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist, daß der Sohn der Beklagten am 30. Juni 1953 durch einen Pfeil sein rechtes Auge getroffen und beschädigt hat. Der Sohn der Beklagten bestritt Fahrlässigkeit. Die Beklagte hat vorgetragen, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügt habe. Sie habe grundsätzlich nur gestattet, daß ihr Sohn mit Pfeil und Bogen ausgegangen sei, wenn eine Aufsicht durch ältere Personen gewährleistet gewesen sei. Sie habe ihren Sohn in zureichender Weise über die Gefahren des Spielens mit Pfeil und Bogen und dergleichen belehrt. Sie habe deshalb keinen Anlaß gehabt, dem Jungen die Herausgabe der beiden Pfeile, die er zur Reparatur bringen wollte, zu verweigern oder ihn auf diesem Gang zu begleiten.

Das Landgericht hat die Klage gegen die damaligen beiden Beklagten abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, wobei er seinen früheren Antrag durch den Vorbehalt des Forderungsüberganges auf öffentlich rechtliche Versicherungsträger eingeschränkt hat. Das Berufungsgericht hat die Berufung gegenüber dem Sohn der Beklagten zurückgewiesen. Insoweit ist das Urteil rechtskräftig geworden. Gegen die beklagte Mutter hat das Berufungsgericht die begehrte Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht getroffen. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten, um deren Zurückweisung der Kläger bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gerechtfertigt. Das Berufungsgericht

hat, wie die Revision zutreffend ausführt, die Anforderungen an die von der Beklagten auszuübende Aufsicht überspannt.

I. Das Berufungsgericht hat den Hergang des Unfalls wie folgt festgestellt. Der Kläger saß etwa 60 cm von dem Baumstamm entfernt auf der kleinen Mauer. Der Sohn der Beklagten stand in einer Entfernung von etwa 60 bis 70 cm von dem Kläger mit dem Blick zu dem Baum. Dieser bildet so den Scheitelpunkt eines Winkels von ca. 45 °. Der Beklagte zu 1) hatte zwei Pfeile in der Hand und warf zuerst den Pfeil mit der Eisenspitze mit solcher Wucht in den Baum, daß er in der Baumrinde stecken blieb. Den Pfeil mit dem Gummipfropfen hatte er dabei in der linken Hand. Dann zog er den Pfeil aus dem Baum heraus, trat zurück und warf den Pfeil mit dem Gummipfropfen auf den Baum. Dieser Pfeil prallte von dem Baum ab und traf mit dem hinteren Ende in das rechte Auge des Klägers, welcher in diesem Augenblick gerade den Kopf nach links herumgenommen hatte. Die Brille fiel dem Kläger von dem rechten Ohr herunter, während der linke Bügel auf dem Ohr hängen blieb. Auf Grund dieses Tatbestandes hat das Berufungsgericht die Ursächlichkeit des Pfeilwurfes bejaht, dagegen eine Fahrlässigkeit des Jungen, der die Verhältnisse nicht habe übersehen können, verneint. Dagegen ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Beklagte ihrer Aufsichtspflicht nicht genügt hat, als sie den Jungen ohne Aufsicht eines Erwachsenen zur Instandsetzung der beiden Pfeile fortgehen ließ. Sie hätte sich sagen müssen, daß ihr Sohn, auch wenn er nur wegging um Pfeile ausbessern zu lassen, die Gesellschaft anderer Kinder suchen und es dann doch zu einem Spiel mit den Pfeilen als Wurfspeeren kommen würde. Der Junge der Beklagten war nicht der einzige unter den Spielkameraden, welcher Pfeil und Bogen hatte. Nach Ansicht des Berufungsgerichts war es daher durchaus möglich,

daß er Spielkameraden traf, von denen der eine oder andere nicht nur Pfeile, sondern auch einen Bogen mit sich trug. Daneben hätte die Beklagte damit rechnen müssen, daß der Junge, wenn er keine Spielkameraden mit einem Bogen traf, allein mit den Pfeilen sich beschäftigen und diese werfen würde. Für einen Jungen, der mit einem Schießwerkzeug, wie es ein Bogen, eine Anzahl mit Federn geschmückter Pfeile und ein Köcher darstellen, ausgestattet ist, bestehe schon, wenn er seinen Bogen nicht bei sich habe, ein Vergnügen darin, sich selbst und anderen Spielkameraden vorzuführen, wie er mit seinen Pfeilen umzugehen wisse. Es habe auch nahe gelegen, daß ein besonderer Anreiz gegeben war, die ausgebesserten Pfeile aus-
zuprobieren. Auch wenn Kinder Stücke dieser Art selbst beschaffen könnten, so seien doch die von dem Jungen benutzten Pfeile besonders dazu hergerichtet und bestimmt, geschossen oder geworfen zu werden. Das Berufungsgericht führt weiter aus, daß schon bei bloßem Werfen mit diesen 75 cm langen Pfeilen eine Gefahr bestehe (im unstreitigen Tatbestand ist allerdings die Länge der Pfeile nur mit 40 bis 50 cm angegeben). Schon wegen dieses Spieltriebes der Kinder hätte auch ein Spiel mit den Pfeilen allein der Aufsicht nicht entbehren können.

II. Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. An sich trifft es zu, was das Berufungsgericht zur Aufsichtspflicht der Eltern in der Falle ausführt, daß ein Junge von 11 Jahren mit einem ungewöhnlich großen Flitzbogen, einer größeren Anzahl von Pfeilen und einem Köcher, in welchem er die Pfeile trägt, also einer kompletten Ausrüstung ausgestattet wird. Aber diese Erwägungen können nicht zur Beurteilung dieses Falles gezogen werden. Die Tatsache, daß der Junge zu Hause einen ungewöhnlichen Flitzbogen oder überhaupt eine Schießausrüstung besaß,

ist für den Unfall nicht ursächlich geworden. Ursächlich war auch nicht, daß er einen mit einer Eisenspitze bewehrten Pfeil hatte, sondern allein der Besitz des mit einem Gummipfropfen versehenen, als Wurfgegenstand verwendeten Pfeiles. Dieser war im Zeitpunkt des Unfalls nicht als Teil eines "Schießwerkzeuges" verwandt worden, sondern allein zum Werfen. Das läßt sich besonders deutlich darstellen, wenn etwa die Voraussetzungen der Strafbarkeit bei dem Werfen vorgelegen hätten. Dann wäre nämlich § 366 Nr. 7 StGB und nicht der einen höheren Strafraum vorsehende § 367 Nr. 8 StGB anzuwenden gewesen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Beklagte eine besonders ernste Aufsichtspflicht übernahm, als sie ihrem Sohn Schießwerkzeuge der erwähnten Art gab. Für die Schadensersatzpflicht gemäß § 832 BGB kommt es nicht darauf an, ob der Erziehungsberechtigte ganz allgemein und in jeder Beziehung seiner Aufsichtspflicht genügt hat, sondern darauf, ob dies in Bezug auf die zur widerrechtlichen Schadenszufügung führenden Umstände geschehen ist. Im vorliegenden Fall ist die Frage also ^{nur} so zu stellen, ob die Aufsichtspflicht dahin geht, einen 11-jährigen Jungen, ohne daß besondere Umstände vorliegen, daran zu verhindern, mit einem Holzpfeil, der etwa 75 cm lang oder genauer 40 bis 50 cm lang und mit einem Gummipfropfen versehen ist, auf die Straße zu gehen. Das ist zu verneinen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Aufsichtspflicht der Eltern gegenüber dem normalen Spiel eines Jungen von 11 Jahren sachliche Grenzen gesetzt sind, auch wenn die Aufsichtspflicht noch so ernst aufgefaßt wird, wie es erforderlich ist. Dem Kind kann nicht verwehrt werden, Gegenstände, die es überall im Freien finden kann, zu verwenden. Auch wenn es Spielzeug benutzt, das es von zu Hause mitnimmt, kann dies nicht anders gewertet werden, wenn

gleichartige Dinge jederzeit von Bäumen abgebrochen oder sonst aufgegriffen werden können. Die Tatsache, daß ein Junge im Besitze eines auch als Wurfgegenstand verwertbaren Stockes belassen wird, kann deshalb im allgemeinen nicht als Verletzung der Aufsichtspflicht angesehen werden (so der erkennende Senat VersR 1957, 370). Nun kann sich freilich ein Kind im Freien nicht einen Stock beschaffen, der an einem Ende mit einem Gummipfropfen versehen ist. Der Unfall ist allerdings durch die Rückprallmöglichkeiten herbeigeführt worden, die die Gummiabschüttung gab. Es ist aber nicht zulässig, daraus eine verstärkte Aufsichtspflicht herzuleiten, daß eine zur Gefahrenvorbeugung vorgesehene Maßnahme unter besonderen Umständen sich auch einmal ungünstig auswirken kann.

Auch der Gedanke im Berufungsurteil muß außer acht bleiben, daß der Sohn der Beklagten, wenn er mit den Pfeilen oder genauer gesagt mit dem mit einem Gummipfropfen versehenen Pfeil auf die Straße gelassen wurde, möglicherweise andere Kinder hätte treffen und mit diesen unter Verwendung seiner Pfeile und deren Bogen hätten schießen und Unheil anrichten können. Zunächst hat sich der Unfall nicht auf diese Weise ereignet. Außerdem ist aber auch nicht zu ersehen, inwieweit sich, falls ein solches Spiel zustande gekommen wäre, die Gefahr auf Grund der angeblich unterlassenen Aufsicht dadurch vergrößert hätte, daß nicht nur, wie vom Berufungsgericht festgestellt, die Bogen und Pfeile der anderen Jungen, sondern noch zusätzlich zwei weitere Pfeile zur Verfügung gestanden hätten. Die Möglichkeit, daß ein 11-jähriger Junge auf der Straße mit gefährlichen Gegenständen anderer Kinder spielt, kann zwar durch Belehrung verringert werden, aber nicht dadurch, daß der Junge gehindert wird, mit etwa auch verwertbaren, wenn auch ohne das Spielzeug der anderen verhältnismässig harmlosen Dingen auf

die Straße zu gehen. Das Berufungsurteil beruht letzten Endes auf dem Gedanken, daß ein 11-jähriger Junge nicht mit irgend welchen Gegenständen auf die Straße gelassen werden kann, mit denen er in irgendeiner Weise andere verletzen könnte. Eine derartige Form der Überwachung eines Kindes ist nicht möglich.

III. Bei den bisherigen Erwägungen ist allerdings von der normalen Überwachungspflicht ausgegangen worden, wie sie gegenüber einem durchschnittlichen 11-jährigen Jungen angebracht erscheint. Die Revisionserwiderung ist aber der Ansicht, die Pflichten der Beklagten seien deshalb erheblich schärfer zu fassen, weil der Sohn der Beklagten ein besonders unartiger, zu gefährlichen Handlungen neigender Junge sei, demgegenüber bloße Ermahnungen und Belehrungen nicht ausreichen. In einem solchen Falle mag es je nach den festgestellten Umständen erforderlich sein, den Jungen so scharf zu halten und namentlich sein Spielzeug, seinen Umgang und sein Verhalten auf der Straße so zu kontrollieren, wie es bei einem anderen Kind nicht erforderlich wäre. Der Kläger hat solche Charaktereigenschaften des Sohnes der Beklagten behauptet. Über diese Frage ist deshalb auch vom Landgericht Beweis erhoben worden. Das Landgericht hat in seinem Urteil daraufhin festgestellt, daß es sich nicht um einen unerzogenen, zu schlechten Streichen neigenden Jungen gehandelt hätte und daß bei der Wesensart und dem ganzen Verhalten des Jungen für die Beklagte keine Veranlassung vorgelegen hätte, mit besonders strengen Erziehungsmaßnahmen gegen ihn vorzugehen. Diese tatrichterlichen Feststellungen würden an sich ausreichen, um eine verschärfte Haftung der Beklagten auszuschließen. Das Berufungsgericht hat aber, von seinem Standpunkt verständlicherweise, da es ja auch ohne diese besonderen Umstände eine Haftung der Beklagten für gegeben ansah, zu diesen Fragen keine Stellung genommen. Der Kläger hatte die Be-

hauptung, daß der Sohn der Beklagten seiner Veranlagung nach einer besonderen Aufsicht bedürfe, ausdrücklich aufrecht erhalten (Armutszeugnis zur Berufungseinlegung Bl. 4, Berufungsbegründung Bl. 5). Es sind zwar keine weiteren Behauptungen hierzu aufgestellt. Aber die Revisionserwiderung betont, daß es nunmehr an einer tatrichterlichen Feststellung fehle, ob der Sohn der Beklagten wegen seines Charakters einer besonderen Aufsicht bedurft habe. Das trifft zwar an sich zu, ist aber nicht urteilserheblich, da die vom Kläger behaupteten Umstände unterstellt werden können. Eine etwaige besondere Ungezogenheit oder Widersetzlichkeit des Jungen ist nämlich für den Unfall nicht ursächlich geworden. Der Junge hat sich so benommen, wie es wohl mancher andere, gutartige Junge seines Alters getan hätte. Er hat gespielt und, wie das Berufungsgericht in dem ihn betreffenden in Rechtskraft erwachsenen Teil des Urteils ausgeführt hat, nicht daran gedacht und nach seiner Verstandesreife nicht daran denken können, durch seinen Wurf möglicherweise einen anderen Menschen zu verletzen. Ist aber eine etwaige schlechte Charaktereigenschaft eines Kindes in einem konkreten Fall gar nicht zur Auswirkung gekommen, so kann sie auch für diesen Fall keine besondere Pflicht für den Aufsichtsverpflichteten herbeiführen, nachzuweisen, daß er seinen Aufgaben

generell genügt habe. Eine Haftung der Beklagten bestehe also nicht. Unter Aufhebung des die Beklagte betreffenden Teils des Berufungsurteils war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen.

Meiß

Engels

Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr.Bode